

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 3. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Familienbeihilfe für Präsenz- und Zivildienstler

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zum 24. Geburtstag des Kindes bezogen werden. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise Zivildienst geleistet wurde oder das Kind erheblich behindert ist, kann die Familienbeihilfe auch bis zum 25. Geburtstag des Kindes gewährt werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden.

Erzielt ein Kind, ab dem Kalenderjahr, in dem es 20 Jahre alt wird, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von 10.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Wird der Betrag von 10.000 Euro überschritten, ist seit dem Kalenderjahr 2013 nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommensteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt. Während des Präsenz- oder Zivildienstes besteht jedoch kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Nach einhelliger Auffassung der Literatur und Judikatur ist die Ableistung des Präsenz(Zivil)dienstes nicht als Ausbildung für einen Beruf iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG anzusehen. Während der Leistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes besteht sohin kein Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG.

Bei dieser Personengruppe handelt es sich jedoch um junge Menschen mit einem geringen Zuverdienst. Der Wegfall der Familienbeihilfe kann nicht zuletzt aufgrund des eingeschränkten Verdienstes zu einer unverschuldeten finanziellen Anspannung führen.

ANTRAG

Die 3. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert die Bundesregierung auf, die Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Familienbeihilfe jedenfalls um die Dauer des Zivil- und Präsenzdienstes zu ergänzen und diese mit einer Ausbildungszeit gleichzusetzen.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 30. Oktober 2019